1. Input zur Diskussion

- Definition des Begriffes "Waise" (al-yatîm) im islamischen Recht. Er umfasst auch die Findlinge (al-laqît) und die unehelichen Kinder.
- Der Begriff "Waise" im Koran und die Abschaffung der Adoption (al-tabanni).
- Der Begriff "Waise" in der Sunna und die Frage der Abstammung.
- Die Ansprüche (Rechte) der Waisen an die Gesamtgesellschaft wegen des Fehlens staatlicher Fürsorge.
- Die Waisenfürsorge (ri'âya) als Wohltat (ihsân) unterscheidet sich von der Unterstützung durch die Almosensteuer (zaqât) und die Waisen gehören nicht zu den Gruppen, die von der Almosensteuer profitieren. Die Waisenfürsorge wird eher unter der Wohltat an die Eltern erfasst.
- Die Formen der Waisenfürsorge: Die Vormundschaft (al-wilâya), die Pflegschaft (al-hadâna) und die Patenschaft (al-kafâla).
- Die Vormundschaft, wie sie zustande kommt und wer sie ausübt: der Unterschied zwischen wasiy und waliy. Das Problem der Verwaltung des Eigentums der Waisen.
- Die Pflegschaft und die rechtliche und soziale Position des Pflegekindes in der Pflegefamilie.
- Die Patenschaft als meistverbreitete Form der Waisenfürsorge in der islamischen Welt wegen der fehlenden staatlichen Wohlfahrt und die meist verbreitete Waisenfürsorge im Westen wegen des einschränkenden Einflusses der vorhandenen staatlichen Wohlfahrt (Kinder- und Jugendhilfegesetz).
- Die Möglichkeit der Adoption muslimischer Kinder in Deutschland von Muslimen und Nichtmuslimen.
- Bei der Adoption und der Pflegschaft durch Nichtmuslime die Frage der religiösen Erziehung und Zugehörigkeit.
- Dieselbe Frage bei der Unterbringung in staatlichen oder anderen religiösen Träger der Wohlfahrtseinrichtungen.
- Grundsatzfrage: Wieviele religiöse Bestimmungen verkraftet das Kinder- und Jugendhilfegesetz?

2. Theologischer und islamrechtlicher Referenzrahmen der Kafala

- Sowohl der Koran als auch die Sunna des Propheten räumen der Bürgschaft für Waisen einen großen Platz ein: An mehreren Stellen verlangt Gott im Koran, auf das Vermögen der Waisen zu achten und ihnen gütig zu sein (vgl. die Verse 6/152, 76/8, 89/17). Der Prophet soll gesagt haben, dass er mit dem Bürgen eines Waisen so nah wie zwei Finger einer Hand im Paradies sein wird (Sahih Muslim, Nr. 5296).
- Die islamische Jurisprudenz definiert den Waisen folgendermaßen: Jedes Kind, dessen Vater vor seiner Pubertät gestorben ist. Die Pubertät ist hier mit der Geschäftsfähigkeit gleichzusetzen.
- Es ist auch erlaubt, dass mehrere Personen an einer Bürgschaft teilnehmen.
- Diese Bürgschaft beschränkt sich nicht auf die finanzielle Versorgung, sondern bezieht sich auch auf alle Angelegenheiten des Waisen, wie Erziehung, Bildung, eventuell

- medizinische Behandlung, Seelsorge, moralische Unterstützung sowie persönliche Bedürfnisse.
- Es gibt keine Stelle weder im Koran noch in der Sunna, die die Bürgschaft mit dem Islam verbindet. Allerdings lassen sich Meinungen von wenigen Gelehrten finden, die die Bürgschaft nur für muslimische Waisen erlauben. Im Gegensatz dazu erlauben viele Gelehrte die Bürgschaft auch für nicht-muslimische Kinder.
- In Bezug auf die Behinderten finden sich mehrere Anweisungen in Koran und Sunna. Die Gleichstellung der Behinderten mit den Nicht-Behinderten ist mehreren koranischen Stellen zu entnehmen. Ferner wurde der Prophet selbst von Gott getadelt, weil er sich von dem Blinden Ibn Maktum abgewandt und stattdessen mit einigen angesehenen Mekkanern beschäftigt hat (vgl. 80/1-10).
- Das islamische Recht erweitert den Begriff Behinderung, so dass er sich auf alle geistigen und körperlichen Schwächen bezieht.
- Die Pflege einer behinderten Person ist eine individuelle Pflicht für denjenigen, der die Bürgschaft dafür hat. Ansonsten gilt sie als eine kollektive Pflicht. Die kollektive Pflicht kann auch sowohl von privaten als auch staatlichen Institutionen erfüllt werden.
- Die religiösen Pflichten hängen immer von der dazu nötigen Fähigkeit ab. D.h., Behinderte müssen nur diesen Pflichten nachgehen, wozu sie fähig sind.
- Wie diese Bürgschaft für Waisen beschränkt sich die Pflege von behinderten nicht auf die finanzielle Versorgung, sondern bezieht sich auch auf alle Angelegenheiten des Waisen, wie Erziehung, Bildung, eventuell medizinische Behandlung, Seelsorge, moralische Unterstützung sowie persönliche Bedürfnisse. Wichtig ist, dass man sie möglichst und der Behinderung entsprechend erwerbsfähig macht.